

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6adc693e-3497-3e2a-90b0-e4124cd53531>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 26 BBergG - Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Vereinigung unzulässig ist,
2. die in [§ 25 Nr. 1 bis 3](#) bezeichneten Urkunden und die Verleihungsurkunden oder die nach [§ 154 Abs. 2](#) ausgestellten Urkunden nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. der Vereinigung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung wird mit der Urkunde nach [§ 25 Nr. 1](#), einer Ausfertigung des Lagerisses nach [§ 25 Nr. 2](#), den Verleihungs- oder den nach [§ 154 Abs. 2](#) ausgestellten Urkunden zu einer einheitlichen Berechtsamsurkunde verbunden.

